



Wortprotokoll der 107. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 4. November 2024, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 700

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:
Finanzausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds
(Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz – RStruktFÜG)**

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

BT-Drucksache 20/13158

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung**

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Oehl, Lennard Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Stetten, Christian Frhr. von Tillmann, Antje Wittmann, Mechthilde	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller, Sascha	
FDP	Mordhorst, Maximilian	
AfD	Gottschalk, Kay	
Die Linke	Görke, Christian	
BSW		



Teilnehmende Sachverständige:

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Peters, Michael
(digital)

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Engelhard, Michael

Frankfurt Main Finance e. V.

Väth, Hubertus

Kempny, Prof. Dr. Simon

Universität Bielefeld
(digital)

Reimer, Prof. Dr. Ekkehart

Universität Heidelberg
(digital)

Tonzer, Prof. Dr. Lena

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle



Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds
(Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz – RStruktFÜG)**

BT-Drucksache 20/13158

Der **Vorsitzende Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal.

Der Berichterstatter der Fraktion der FDP, Kollege Müller-Rosentritt, kann aus einschlägigen Gründen heute nicht vor Ort teilnehmen und ist uns deshalb per Zoom-Videokonferenz zugeschaltet. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur "Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds" [Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz] – BT-Drucksache 20/13158.

Außerdem wurde der Entwurf eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung sein.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirigent Wolpers und weitere Fachbeamte begrüßen. Zur Formulierungshilfe hat Herr Wolpers eine kurze Wortmeldung angemeldet. Bitte, Herr Wolpers.

MDg Reinhard Wolpers (BMF): Erlauben Sie mir zwei Worte zur Einordnung.

Am Freitag wurde eine Formulierungshilfe verteilt. Diese Formulierungshilfe ist durch die

Koalitionsfraktionen noch nicht formal eingebracht worden, da dies aus Zeitgründen Ende letzter Woche nicht mehr möglich war. In der Sache handelt es sich um eine Reduzierung des Haftungsdeckels der Länder beim Finanzmarktstabilisierungsfonds um 800 Millionen Euro. Dabei geht es um den Umfang der Haftung der Länder und des Bundes bei Abrechnung der Gesamtlast des Finanzmarktstabilisierungsfonds. Diese Abrechnung erwarten wir in einigen Jahrzehnten. Die Länder haben über den Bundesrat mit 16 zu 0 darauf gedrungen, ihren Haftungsdeckel abzusenken, damit sie in Höhe des von ihnen zu tragenden Anteils von 35 Prozent auch an den Altmitteln partizipieren. Das ist der Hintergrund. Ich würde mich freuen, wenn das auch Gegenstand dieser Anhörung werden könnte.

Der **Vorsitzende**: Dazu haben wir eine Wortmeldung. Bitte, Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Das ist ja kein ganz übliches Verfahren. Deshalb würde ich gerne von den Koalitionsfraktionen wissen, ob sie sich diesen Umdruck zu eigen machen. Andernfalls kann er inhaltlich heute selbstverständlich beraten werden, aber er existiert dann de facto nicht. Das BMF kann nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens keine Umdrucke mehr fertigen. Somit müssten die Koalitionsfraktionen diesen einbringen.

Der **Vorsitzende**: Kollege Schrödi, bitte.

Abg. **Michael Schrödi** (SPD): Wir sind grundsätzlich mit dem Umdruck einverstanden.

MDg Reinhard Wolpers (BMF): Wenn die Länder das so wollen, nehmen wir das erstmal positiv zur Kenntnis.

Der **Vorsitzende**: Damit begrüße ich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 14:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. Auch die Vertreterinnen und



Vertreter der Gruppe "Die Linke" erhalten ein Zeitfenster von fünf Minuten. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten.

Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 4 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon nicht bereits vor dem Redebeitrag zu verwenden.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt ist.

Wir beginnen die Anhörung mit dem Kollegen Schrödi von der Fraktion der SPD, bitte.

Abg. Michael Schrödi (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Reimer von der Universität Heidelberg, da er der Verfasser des Gutachtens für das Bundesministerium der Finanzen ist.

Wie geht man mit den Altmitteln der Bankenabgabe um? Wohin können diese übertragen werden? Wäre es möglich, diese in den Sonderfonds Finanzmarktabstabilisierung (SoFFin) – also einen

Extrahaushalt zur Stützung in Schieflage geratener Banken in Folge der Finanzmarktkrise – oder aber an die ursprünglichen Zahler der Bankenabgabe zu übertragen?

In Bezug auf dieses Thema tauchen ein paar Begriffe auf, die etwas schwierig und in der Öffentlichkeit nicht so bekannt sind. Dies betrifft die Begriffe der gruppennützigen Verwendung oder Zweckbindung der Mittel.

Wäre eine Rückzahlung an die ursprünglichen Zahler der Bankenabgabe eine Alternative, sofern sich herausstellen sollte, dass die Übertragung der Altmittel auf den SoFFin, so wie es bisher vorgesehen ist, die Anforderung an die gruppennützige Verwendung nicht vollständig erfüllt? Welche rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen könnte ein solcher Schritt haben, und wie wäre dies in der Praxis umzusetzen?

Der **Vorsitzende:** Bitte, Herr Professor Reimer.

Sv **Prof. Dr. Ekkehart Reimer** (Universität Heidelberg): Die Frage nach der Übertragung dieser Restmittel auf den SoFFin ist bei weitem nicht die einzige Möglichkeit, die im Vorfeld geprüft wurde.

Sie haben sich auf ein Gutachten bezogen, das ich mit einer Mitverfasserin im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vor zwei Jahren erstellt habe. Im Rahmen dieses Gutachtens war die Frage nach einer Rückzahlung der Restmittel an diejenigen, die heute noch von den damals abgabepflichtigen Unternehmen existieren, eine der Optionen, die wir geprüft haben. Das Ergebnis des damaligen Gutachtens war von der Besonderheit geprägt, dass es sich bei der Bankenabgabe nicht um eine Steuer, sondern um eine Sonderabgabe handelt. Sonderabgaben müssen gruppennützig verwendet werden. Dies ist der zentrale Punkt, um den sich unsere heutige Anhörung drehen wird.

Wir haben uns damals mit Blick auf die Rückzahlung an die abgabepflichtigen Kreditinstitute der Frage gewidmet, ob es sich entweder um eine gruppennützige Verwendung oder um eine ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Sondervermögen handelt. Gegen die Annahme einer gruppennützigen Verwendung spricht, dass nicht die Gruppe als solche, sondern die einzelnen individuellen Unternehmen, die damals in der Höhe ihrer damaligen akkumulierten Beiträge gezahlt haben, davon profitieren. Für die Klassifizierung als ungerechtfertigte



Bereicherung spricht, dass kein Haftungsfall und kein Restrukturierungsfall eingetreten ist, sodass die gesamten Altmittel aus dem Restrukturierungsfonds noch zur Verfügung stehen. Wenn dies der Fall wäre, könnte hier ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch entstanden sein. Ein solcher würde dem Gesetzgeber aufgrund der allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze die Hände binden, sodass lediglich eine Rückzahlung an die Kreditinstitute möglich wäre.

Obwohl kein Restrukturierungsfall eingetreten ist, hat sich der Zweck aus unserer Sicht nicht erübrig – ganz im Gegenteil. Die Wirkung hat sich allein durch die Leistung der Bankenabgabe, also dadurch, dass es einen Preis für die systemische Stabilität der Finanzmärkte gab, entfaltet. Die Tatsache, dass kein Haftungsfall eingetreten ist, war der Beweis dafür, dass die Bankenabgabe ihren Zweck nicht verfehlt hat.

In dieser Situation besteht jedenfalls kein Rückzahlungsanspruch der Kreditinstitute. Fraglich erscheint, ob der Gesetzgeber die Möglichkeit hätte, aus freien Stücken eine Rückzahlung vorzusehen. Ich habe das damalige Gutachten als Anlage zu meiner schriftlichen Stellungnahme zur heutigen Anhörung noch einmal beigefügt. Der Kernpunkt ist die Frage, ob eine Rückzahlung, wenn der Gesetzgeber sie jetzt aus freien Stücken beschließen würde, nicht möglicherweise eine verbotene Beihilfe ist. Sie bedürfte jedenfalls einer Notifizierung bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.

Der Vorsitzende: Für die CDU/CSU Frau Kollegin Wittmann, bitte.

Abg. Mechthilde Wittmann (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen zunächst an die Deutsche Kreditwirtschaft stellen.

Halten Sie es für verfassungsrechtlich geboten, dass diese Altmittel aus der Tilgung in den SoFFin überführt werden? Gibt es bei dieser Lösung verfassungsrechtliche Bedenken? Die Überlegung der ungerechtfertigten Bereicherung habe ich erst ange stellt, nachdem Herr Reimer sie angeführt hat. Das eine würde dem anderen jedoch widersprechen.

Welche Alternativen hätte die Bundesregierung gehabt? Wenn wir über die Gruppennützigkeit sprechen, stellt sich die Frage, welche Gruppe sich mit dem jeweiligen Teil identifiziert. Hier könnte

zum Beispiel der Transformationsfonds eine Lösung darstellen, die uns aus dieser Klemme herausführt.

Denken Sie, dass man bereits in den Jahren 2022 und 2023 von Art. 70 Absatz 5 der Single Resolution Mechanism Verordnung (SRM-Verordnung) hätte Gebrauch machen müssen? Dies hätte eine Verrechnung von bereits auf nationaler Ebene gezahlten Beiträgen mit dem Single Resolution Fund (SRF) erlaubt. Dies wäre eine Idee gewesen.

Wie sehen Sie die Frage der Gruppennützigkeit angesichts des unterschiedlichen Kreises, der damit angesprochen wird?

Der Vorsitzende: Bitte, Herr Engelhard.

Sv Michael Engelhard (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Es wird Sie nicht wundern, dass unsere Auffassung von der des Gutachters abweicht.

Ich will zunächst aufführen, welche Alternativen der Gesetzgeber gehabt hätte. Es ist bekannt, dass wir als Kreditwirtschaft den Sachverhalt schon länger verfolgen und verschiedene Vorschläge gemacht haben, die nach unserer Auffassung verfassungsrechtlich tragbar gewesen wären.

Es fiel bereits die Möglichkeit der Rückzahlung an die Beitragszahler. Diese Bezeichnung lässt vermuten, dass das Geld direkt an die Institute zurückgehen würde. Das wäre in anders gewählten Lösungen nicht der Fall. Eine Variante bestünde in der Anwendung des Art. 70 der SRM-Verordnung. Dieser eröffnet die Möglichkeit, die national gesammelten Mittel in den europäischen Topf zu leiten. Der Zweck würde somit gewahrt bleiben. Es wäre ein Topf, der zum Auffangen von in Krisen geratenen Kreditinstituten geschaffen würde. Gleichzeitig fließt er nicht direkt an die Institute zurück, sondern füllt den Topf an sich.

Die zweite Möglichkeit, die wir als Kreditwirtschaft befürwortet hätten, wäre die Füllung eines Fonds gewesen. Wir wissen alle, vor welchen Herausforderungen das Land und wir als Gesellschaft stehen. Es werden dringend Mittel benötigt, um einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Altmittel hätten in einer Fondslösung unter dem Dach der KfW eingebracht werden können. Diese Beträge sind auch geeignet, etwas zu bewegen.

Hinsichtlich der Gruppennützigkeit erinnere ich mich an eine Äußerung des BMF aus dem Jahr



2022. Bisher ist die Zuführung zum SoFFin noch nicht höchstrichterlich überprüft worden. Das Ministerium stellte daher in Frage, ob diese einer Überprüfung überhaupt standhalten würde. Ich selbst bin lediglich Verbandsvertreter und kein Richter, daher kann ich Ihnen diese Frage nicht beantworten. Das ist aber ein Weg, der früher oder später begangen werden muss.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Müller, bitte.

Abg. Sascha Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine ersten beiden Fragen gehen an Michael Peters von der Bürgerbewegung Finanzwende.

Wie bewerten Sie die im Regierungsentwurf vorgesehene Nutzung der Altmittel aus dem Restrukturierungsfonds?

Wie hoch könnten in der Zukunft die steuerlichen Mindereinnahmen bei einer Wiedererhebung der Bankenabgabe ausfallen, wenn die Bankenabgabe – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – steuerlich abzugsfähig sein sollte?

Der Vorsitzende: Bitte, Herr Peters.

Sv Michael Peters (Bürgerbewegung Finanzwende e. V.): Aus unserer Sicht ist es die einzige richtige Entscheidung, die Altmittel des Restrukturierungsfonds zu nutzen, um die Schulden aus der Finanzkrise zumindest etwas zu reduzieren. In der Finanzkrise mussten zahlreiche Banken mit Steuergeld gerettet oder stabilisiert werden. Dieselben Banken fordern nun Geschenke und verklagen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Krise hat damals über 70 Milliarden Euro gekostet. Die Belastung durch die Bankenrettung ist eben keine Sache der Vergangenheit. Der SoFFin hatte zum Ende des Jahres 2023 noch immer 21,6 Milliarden Euro Schulden. Wenn hier abgerechnet wird, dann taucht das in den Haushalten des Bundes und der Länder wieder auf. Diesen Hintergrund aus der Diskussion auszublenden, finde ich fragwürdig. Genau das tun die Vertreter der Banken jedoch. Wer würde denn jemanden, der einem 200 Euro schuldet, nach einem gemeinsamen Pizzaessen 10 Euro überweisen, weil er die Rechnung übernommen hat? Jeder vernünftige Mensch würde sagen, du schuldest mir jetzt nur noch 190 Euro.

Ich möchte gerne auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Bundesfinanzminister Lindner predigt

öffentliche Schuldentwicklung und Einhaltung der Schuldentlastung. Dafür wird beim Bürgergeld gespart und Zukunftsinvestitionen werden zurückgefahren. Sobald es jedoch um Banken geht, existieren offenbar andere Prioritäten und die Reduzierung der Staatsschulden erscheint nicht mehr so wichtig.

Die Parlamentarische Staatssekretärin des BMF, Katja Hessel, hatte im März 2023 noch versucht, auf die Fondslösung einzugehen. In ihrem Statement behauptete sie, dass die Banken sich bereit erklärt hätten, die Gelder verbindlich für die Transformation zu nutzen. Juristisch geschah das jedoch gänzlich unverbindlich. Das sind nun dieselben Banken, die derzeit die BaFin verklagen. Die Bürgerbewegung Finanzwende hat dieses verfehlte Vorhaben sofort kritisiert. Umso mehr freuen wir uns, dass der Kabinettsentwurf unserem Vorschlag folgt und nun eine Nutzung der Altmittel zur Schuldentlastung beim SoFFin vorsieht. Wir hoffen, dass das auch genauso im Bundestag beschlossen wird.

Dennoch sieht der Kabinettsentwurf ein Geschenk an die Banken vor. Damit meine ich die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugsverbots für zukünftige Bankbeiträge an den SRF. Wir möchten Sie bitten, diesen Passus aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Denn diese Regelung führt dazu, dass deutsche Banken ihre Beiträge als Betriebsausgaben beim Wiederauffüllen gelten machen können, sofern der SRF für eine Bankenrettung genutzt wird und sich der Topf dadurch leer. Als Folge dessen zahlen die Banken deutlich weniger Steuern. Wir halten das für eine grobe Fehlentscheidung.

Nehmen wir einmal an, eine größere europäische Bank würde durch den SRF gerettet, und das kostet etwa 35 Milliarden Euro. Der SRF müsste danach wieder um diese Summe aufgefüllt werden. Bund, Ländern und Kommunen würden dadurch, bei einem Steuersatz von etwa 30 Prozent, insgesamt 2,6 Milliarden Euro entgehen. Das ist zugegebenermaßen eine sehr grobe Schätzung. Es verdeutlicht dennoch eindrücklich, dass dem deutschen Staat bei zukünftigen Beitragzahlungen signifikante Steuereinnahmen entgehen. Es ist daher verwunderlich, dass eine Kostenschätzung im Gesetzentwurf gänzlich fehlt, obwohl dies für haushaltsrelevante Gesetze so vorgesehen ist. Stattdessen geht das BMF davon aus, dass es in der Zukunft keine Bankenpleiten mehr geben wird und der SRF



deswegen auch nicht mehr aufgefüllt werden muss. Diese Einschätzung ist grob fahrlässig und naiv. Wir haben im letzten Jahr bei der Credit Suisse AG gesehen, wie schnell eine Großbank ins Wanken geraten kann. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum den deutschen Banken in Zeiten knapper öffentlicher Kassen ohne ersichtlichen Grund ein Steuergeschenk gemacht wird.

Der Betriebsausgabenabzug ist sachfremd und steht in keinem Zusammenhang mit der Verwendung der Altmittel des Restrukturierungsfonds. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass das BMF den Vertretern der Banken einen Gefallen tun möchte, da ihr ursprünglicher Wunsch, die Ausreichung der Altmittel, nicht durchsetzbar war.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der FDP der Kollege Mordhorst, bitte.

Abg. Maximilian Mordhorst (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Reimer. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufhebung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots für die Bankenabgabe? Könnten Sie dahingehend auch das Thema der Steuereinnahmeverluste, die dadurch entstehen könnten, beleuchten?

Der Vorsitzende: Bitte, Herr Professor Reimer.

Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg): In Bezug auf Ihre erste Teilfrage gilt der Grundsatz, dass alle Betriebsausgaben, die ein Unternehmen tätigt, als abziehbare Betriebsausgaben zu klassifizieren sind und somit die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag mindern. Dies hat der Gesetzgeber bereits vor über 100 Jahren entschieden. Dieser Grundsatz gehört zu den ehernen Entscheidungen, die das Steuerrecht prägen. Wir nennen ihn das objektive Nettoprinzip.

Dieses objektive Nettoprinzip hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nie unmittelbar als solches anerkannt. Mittelbar hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber mit seiner leitenden Entscheidung zu der Entnahmepauschale jedoch zur Folgerichtigkeit verpflichtet. Dies folgt sowohl aus dem allgemeinen Gleichheitssatz als auch aus der Berufsfreiheit von juristischen Personen des privaten Rechts.

Der Gesetzgeber hat mit der Normierung des § 4 Absatz 1 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) die

Grundentscheidung getroffen, dass mit der Körperschaftsteuer nicht etwa der Umsatz oder der Cashflow, sondern der Gewinn eines Unternehmens besteuert werden soll. Aus diesem Grundsatz folgt ganz klar die Abziehbarkeit von Betriebsausgaben.

Die Bankenabgabe würde durch die vorgesehene Änderung im Koalitionsentwurf der Grundsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer etc. gleichgestellt, sodass diese Mittel von den Unternehmen in den öffentlichen Haushalt gezahlt würden. Wer einmal Steuern gezahlt hat, die nicht ausdrücklich für nicht abziehbar erklärt worden sind, mindert dadurch seine Leistungsfähigkeit. Diesem Grundsatz der Folgerichtigkeit entspricht der Koalitionsentwurf.

In der Rechtsprechung wurde häufig diskutiert, ob man auch auf die Abziehbarkeit verzichten könnte, so wie es im bisher geltenden Recht der Fall war. Als Jurist kann ich Ihnen sagen: diese Frage ist hoch umstritten. Sie ist sowohl vor dem 11. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) als auch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Dem waren zwei finanzgerichtliche Entscheidungen und ein erstes Revisionsurteil des 11. Senats des BFH aus dem Jahr 2022 vorausgegangen. In diesen fachgerichtlichen Entscheidungen haben die Gerichte die Nicht-abziehbarkeit gehalten. Sie haben diese jedoch nicht für verfassungsrechtlich geboten erklärt. Der Bundesgesetzgeber wurde lediglich dazu berechtigt, mit Zustimmung des Bundesrates ausnahmsweise vom objektiven Nettoprinzip abzuweichen. Dies soll dem Lenkungszweck zugutekommen, indem man verdeutlich, dass diese Sonderabgabe wehtut.

Das Finanzgericht Hamburg hat die Revision zum BFH ein zweites Mal zugelassen, obwohl der BFH schon eine Entscheidung getroffen hat. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht noch in keiner Weise entschieden. Der Gesetzgeber kann das verfassungsrechtliche Risiko eines Scheiterns in München oder Karlsruhe nur reduzieren, wenn er auch in diesem Punkt dem Koalitionsentwurf folgt und den Betriebsausgabenabzug zulässt. Mehr kann ich aus juristischer Sicht dazu nicht beitragen.

Es fällt mir schwer, auf Ihre zweite Teilfrage zu antworten, da ich anders als Herr Peters kein Ökonom, sondern Jurist bin. Die Kosten einer Bankenrettung fallen Deutschland als einem Mitgliedstaat nur anteilig zur Last. Ich habe Herrn Peters



dahingehend verstanden, dass das eingepreist war. Von dieser anteiligen Finanzierungslast, die auf den Gesamtstaat Deutschland entfällt, muss man das Steueraufkommen auf den Bund, die Länder und auf den Gemeindeanteil an der Körperschaftsteuer herunterbrechen. Das Ergebnis könnte tatsächlich im einstelligen Milliardenbetrag liegen, sofern sich die Bankenrettung in dem Volumen bewegen sollte, das Sie zugrunde gelegt haben. Das kann man heute jedoch nicht genau beurteilen.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der AfD Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. Kay Gottschalk (AfD): Ich war an einigen Stellen der Ausführungen von Herrn Peters erstaunt. Daher richtet sich meine erste Frage an Sie.

Banken haben eine Risikotragfunktion. Ich hoffe wir stimmen überein, dass nicht ausgezahlte Gewinne und nicht anfallende Steuern die Risikotragfähigkeit wie auch die finanzielle Stabilität von Banken eher stärken. Ich halte es verfassungsrechtlich für sehr fragwürdig, wenn Steuern eine strafende Funktion haben sollen.

Im internationalen Vergleich wird häufig beklagt, dass die europäischen Banken, jedoch insbesondere die deutschen Banken, überreguliert sind, was ihre Risikowettbewerbsfähigkeit verringert.

Wie bewerten Sie Ihre Feststellung in Bezug darauf, was ich eben beschrieben habe? Wie bewerten Sie das von Ihnen geforderte Bestehenbleiben des Betriebsabzugsverbots in Bezug auf den europäischen Wettbewerb?

Der Vorsitzende: Bitte, Herr Peters.

Sv Michael Peters (Bürgerbewegung Finanzwende e. V.): Ich möchte mich zunächst auf das Thema des europäischen Wettbewerbs beziehen. Die französischen Großbanken sind deutlich wettbewerbsfähiger als die deutschen Großbanken. Dies ist im Wesentlichen auf die günstigeren Personalkosten und die bessere Digitalisierung zurückzuführen. Die Deutsche Bank zahlt wiederkehrend hohe Boni aus. Dies führt im Vergleich mit den französischen Kollegen jedoch nicht zu einer höheren Profitabilität.

Warum beziehe ich mich insbesondere auf Frankreich? In Frankreich gilt das Abzugsverbot weiterhin. Dies stellt für die Profitabilität der französischen Großbanken jedoch kein Problem dar. Das

Abzugsverbot findet auch in Polen, Schweden und Zypern Anwendung. Ich finde es daher schwierig, das Abzugsverbot mit der Profitabilität der Banken in Verbindung zu bringen.

In den letzten Jahren waren es nicht die Banken selbst, die ihre Profitabilität vorangetrieben haben, sondern die Europäische Zentralbank (EZB). Sie hat die Zinsen in den vergangenen zwei Jahren so hochgesetzt, wie es historisch bisher noch nie geschehen ist. Allein diese Zinserhöhung ermöglichte es den europäischen Banken im Jahr 2023, einen Beitrag von mindestens 100 Milliarden Euro zu ihren Earnings zu verzeichnen. Diese Entwicklung wird jedoch nicht so weitergehen, wie man es erwarten würde. Dies erkennt man unter anderem an den Beispielen der Sparkassen und Volksbanken.

Folgend möchte ich gerne zu Ihrer Frage hinsichtlich der Regulierung, zum Vergleich mit anderen Ländern und zu Basel III Stellung nehmen. Wir haben versucht, Basel III umzusetzen. Es sollte ursprünglich auch streng umgesetzt werden. Dies hat jedoch so lange gedauert, dass wir das Basel-III-Finalisierungspaket erst jetzt durchsetzen können. Bis zum Inkrafttreten der Regelungen werden noch weitere Jahre vergehen, sodass die Umsetzung letztendlich etwa 20 Jahre in Anspruch genommen haben wird. Seitdem hat es eine Menge Lobbyarbeit gegeben, und es wurde viel dereguliert. Die ursprünglichen Vorschläge wurden wieder heruntergeschraubt.

Hinsichtlich der Regulierungsfrage beziehen wir uns gerne auf das Eigenkapital und darauf, wie dieses berechnet wird. Die Banken verschönern ihre Berechnung häufig mithilfe des Maßes des so genannten „risikogewichteten“ Eigenkapitals. Das führt dazu, dass insbesondere europäische Großbanken die Bilanz eigenständig schönrechnen, indem sie sich auf ihre Erfahrungswerte beziehen. Die EZB prüft das regelmäßig und hat schon häufig darauf hingewiesen, dass es immer wieder zu Bewertungsfehlern kommt.

Die Kleinbanken, also die Sparkassen und Volksbanken, dürfen das nicht. Wir können einen fairen Wettbewerb somit nur gewährleisten, wenn wir die Risikogewichtung bei der Eigenkapitalberechnung allen Banken untersagen.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der SPD der Kollege Schrodi, bitte.



Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Kempny von der Universität Bielefeld.

Es wurde bereits viel darüber diskutiert, ob eine Mittelverwendung der Altmittel in den SOFFin oder eine Rückübertragung an die Verursacher bzw. die Zahlerinnen und Zahler erfolgen sollte.

Das zweite Thema ist der Betriebsausgabenabzug und das Betriebsausgabenabzugsverbot. Die Einführung der Bankenabgabe und des Abzugsverbots wurden mit der Lenkungswirkung begründet, systemische Risiken im Finanzsektor zu reduzieren. Bankgeschäfte, die hohe systemische Risiken aufweisen, werden gezielt belastet und dadurch verteuert. Das bedeutet, durch eine Änderung der Geschäftspolitik können diese Risiken zurückgefahren und die Abgabenlast reduziert werden.

Wird die Lenkungswirkung, die mit der Bankenabgabe und dem Abzugsverbot intendiert war, obsolet, weil sie lediglich dem Grunde, nicht aber der Höhe nach erhoben wird?

Rechtfertigt die Einführung weiterer Maßnahmen zur Risikoreduzierung eine Abschwächung der Lenkungswirkung der Bankenabgabe?

Ist das Argument der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen durch eine Abschaffung des Abzugsverbots angesichts der angekündigten Nichterhebung der Bankenabgabe auch schlüssig?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Kempny.

Sv Prof. Dr. Simon Kempny (Universität Bielefeld): Das Nichtanfallen von Aufkommen bei Lenkungsabgaben kann ein Signal sein, dass die Lenkung in bestmöglicher Weise funktioniert.

Ich berichte in den Hörsälen gerne von dem Schulbeispiel der Nachtigallensteuer. Im Rahmen eines kolportierten preußischen Gesetzes wurde die Hal tung von Nachtigallen, ähnlich der Hundesteuer, besteuert. Das Steueraufkommen belief sich auf null, da niemand mehr eine Nachtigall hielt. Das bedeutet, eine Lenkungsabgabe erfüllt ihre gesellschaftliche Aufgabe unter Umständen vollumfänglich, obwohl keine Aufkommen entstehen. Man darf die Finanzfunktion und die Lenkungsfunktion nicht miteinander vermengen. Das fehlende Aufkommen ist somit tendenziell ein Indiz für die gute Funktionsweise, da das Verhalten, wovon man ablenken möchte, nicht an den Tag gelegt wird.

Ihre Frage bezog sich weiterhin auf das Verhältnis zu weiteren Regulierungsinstrumenten. Die Probleme und Aufweichungen bei Basel III wurden bereits angesprochen. Wir haben in der Vergangenheit gesehen, dass trotz aller Regulierungsbemühungen Banken immer wieder in Schieflagen geraten. Alle Bemühungen entspringen menschlichen Ideen. Sie sind daher zum Teil auch fehlerhaft und potenziell nicht ausreichend. Die Politik ist daher gut beraten, den gesamten Instrumentenkasten griffbereit zu haben und nicht mutwillig bestimmte plausible Werkzeuge daraus zu entfernen. Die Bankenabgabe ist ein solches Instrument zur Verringerung systemischer Risiken. Genauso mögen es auch andere regulatorische Mittel sein. Entscheidend ist die additive Wirkung dieser Mittel, da kein einzelnes hinreichendes Instrument existiert.

Es wäre rechtspolitisch völlig verfehlt, ein Instrument zu verschärfen und dafür ein anderes über Bord zu werfen, denn vielleicht benötigen wir genau dieses Instrument einen Wellengang später. Man sollte daher, auch in Ansehung neuer regulatorischer Bemühungen, alte Instrumente beibehalten. Dies hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt.

Das Argument der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen ist grob unschlüssig. Einerseits wird ein steuerlicher Nachteil befürchtet. Andererseits wird das fehlende Aufkommen als Argument für die Unbrauchbarkeit der Lenkungsabgaben hervorgehoben. Das ist nicht zirkulär, sondern unsachlich. Wenn die Bemessungsgrundlage gar nicht kleiner wäre, da gegenwärtig nichts geschuldet wird, ist auch die Steuer durch das Abzugsverbot gegenwärtig in keiner Weise höher. Es gibt diesen steuerlichen Wettbewerbsnachteil dann nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass aus der latenten Abgabenerhebung keine Lenkung resultieren kann.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Väth. Es wurde bereits angesprochen, dass die Beiträge bisher nicht steuerlich abzugsfähig waren. Der neue Gesetzentwurf will dies in Zukunft ändern. Wie ordnen Sie es steuersystematisch ein, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf die steuerliche Nicht-Abzugsfähigkeit rechtfertigte und jetzt hingegen die Abzugsfähigkeit gerechtfertigt werden soll?



Zudem wurde bereits die inländische Wettbewerbsfähigkeit des Bankenplatzes in diesem Kontext diskutiert. Es gibt andere europäische Staaten wie zum Beispiel Italien, welche die Abzugsfähigkeit zulassen. Wie schätzen Sie die europäische Sicht auf dieses Thema vor dem Hintergrund der Frage der Wettbewerbsfähigkeit ein?

Der Vertreter der Bürgerbewegung Finanzwende hat sich soeben als Vertreter der Zivilgesellschaft bezeichnet und anschließend mit Bezug auf andere Personen von Lobbyisten gesprochen. Aus meiner Sicht ist die Finanzwende auch ein Lobbyverein und sollte sich auch als solcher bezeichnen, wenn er andere als Lobbyisten benennt.

In dem Kontext würde mich die Stellungnahme der Bürgerbewegung Finanzwende interessieren. Es wird von einem Steuergeschenk gesprochen. Sehen Sie das als Steuergeschenk?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Väth.

Sv Hubertus Väth (Frankfurt Main Finance e. V.): Ich beginne meine Beantwortung mit der zweiten Frage. In der Tat ist die Auswirkung des Gesetzes auf Standortentscheidungen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes erheblicher, als wir denken.

Dem Finanzplatz geht es in der Summe nicht schlecht, doch wir bleiben weit unter unserem Potenzial. Wir sind die viertgrößte Volkswirtschaft und rangieren in Bezug auf den Finanzplatz auf Platz 10. Unterschätzen Sie nicht, wie begehrte ein Finanzplatz auch gerade bei unseren Nachbarländern ist.

Mit dem Brexit öffnete sich eine weite Türe, durch die viele Finanzinstitute den Weg nach Deutschland, insbesondere nach Frankfurt am Main, gegangen sind. Rund 60 Institute haben sich neu angesiedelt und bestehende Einheiten wurden ausgebaut. Es wurden 7 000 direkt und 30 000 indirekte Arbeitsplätze in den beratenden, rechtsberatenden sowie prüfenden Berufen geschaffen. Weiterhin wurden 2 000 Milliarden Euro an Assets hierher verlagert – Geld, das für die anstehenden Aufgaben dringend benötigt wird. Die Stadtkasse hat von der Ausweitung des Anteils der Auslandsbanken am Gewerbesteueraufkommen erheblich profitiert.

Ein Grund, sich zurückzulehnen? Nein, denn das erste Finanzinstitut hat seine europäische Zentrale bereits wieder nach Amsterdam ausgelagert. Dort

war die steuerliche Abgabe abzugsfähig. Darüber hinaus wissen wir, dass vier weitere namhafte Institute, die alle aus großen Industrieländern wie Australien, Japan und Kanada stammen, weit fortgeschrittene, ähnliche Überlegungen haben.

Zudem wurden insbesondere hoch wertschöpfende Bereiche wie Aktienrenten, Devisenhandel und Strukturierung, die einmal für Frankfurt geplant waren, unter anderem nach Amsterdam und Paris verlagert. Nicht selten sind dort größere Einheiten als in Deutschland entstanden. Die meisten Unternehmen sind eine Société Européenne. Das heißt, sie können ganz leicht ihren Sitz verlagern.

Wir haben einmal hochgerechnet, was eine Verlagerung bedeutet. Der Jobmultiplikator eines solchen Arbeitsplatzes liegt bei sieben. Das wird nur von der Hochtechnologie übertroffen. Das Gros des Geschäfts wird jedoch mit deutschen Adressen gemacht. Wir importieren also Leistungen und exportieren Arbeitsplätze und Steueraufkommen. Wir behalten die Risiken und verlieren gleichzeitig die Erträge.

Was hat das alles mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu tun? Bei allen Standortentscheidungen im Brexit-Kontext hat die Bankenabgabe im Zeitablauf eine immer größere Rolle gespielt. Die neuen Einheiten sind sehr profitabel. Sie zahlen hohe Steuern und auch die Bankenabgabe. Es ist also nicht identisch, welche Institute seinerzeit davon profitierten und wer heute die Zeche zahlt. Die Bilanzen wuchsen und die Institute konnten die Bankenabgabe nicht entsprechend abziehen. Das führt in den Konzernen zu Vergleichen, zu Kopfschütteln und zu Abwanderungsgedanken. Abgaben und Steuern haben Lenkungswirkungen. In diesem Falle lenken sie Arbeitsplätze und Steuereinkommen ins umliegende europäische Ausland.

Zuletzt möchte ich noch auf die Frage der Überführung der Altmittel eingehen. Die Rückzahlung der Mittel könnte das Signal setzen, dass man den Finanzstandort stärken und die internationalen Häuser und ihre gut bezahlten Arbeitsplätze halten will. Eines ist noch sehr viel wichtiger: Der Wegfall des Betriebsausgabenabzugsverbots hat eine zentrale Funktion. Er schafft in diesem Punkt Wettbewerbsgleichheit. Daher ist es gut, dass er umgesetzt wird. Steuersystematisch kann ich ihn auch nur unterstreichen.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion der SPD Kollege



Schrodi, bitte.

Abg. Michael Schrodi (SPD): Meine Frage richtet sich nochmal an Prof. Kempny. Wir haben gerade über die Frage der Verfassungswidrigkeit oder Konformität des Betriebsausgabenabzugsverbots diskutiert. Der BFH hat in einem seiner Urteile festgestellt, dass die alten nationalen Bankenabgaben zwar nicht geboten, jedoch verfassungskonform sind. Ein Urteil des Finanzgerichts Hamburg zur neuen europäisierten Bankenabgabe geht in eine ähnliche Richtung.

Halten Sie das Betriebsausgabenabzugsverbot der Bankenabgabe unter Beachtung der bestehenden Urteile der Finanzgerichte für verfassungsgemäß?

Der Vorsitzende: Bitte, Herr Prof. Kempny.

Sv Prof. Dr. Simon Kempny (Universität Bielefeld): Ich stimme den Vorrednern aus der Wissenschaft zu. Das ist zweifelsfrei verfassungsgemäß.

Das objektive Nettoprinzip ist eine einfachrechtlche Systementscheidung. Betrachtet man die davon bestehenden Ausnahmen oder die aktuell verstärkten Bemühungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung, ist es eben nicht nur die Grundsteuer, sondern es sind auch die Bestechungsgelder, die nicht zum Abzug zugelassen werden.

Wir haben seit eh und je konkretisierende und wertsetzende Ausnahmen, die der Gesetzgeber schafft, um Lenkungsanreize zu erzeugen oder zu verstärken. Das wurde von beiden Gerichten, die darüber befunden haben, so gesehen. Das ist auch wissenschaftlich völlig richtig. Es ist weder von Verfassungs wegen geboten, das Abzugsverbot beizubehalten, noch von Verfassungs wegen verboten, es beizubehalten – oder umgekehrt. Es ist eine politische Entscheidung, die richtigerweise beim Parlament liegt. Will man den Lenkungsdruck senken, indem man das Abzugsverbot streicht? Anders gesagt: Will man, sollte es wieder zur Beitragserhebungen kommen, die Steuerlast der betroffenen Banken senken? Dann sollte man das tun. Das muss man dann jedoch politisch vertreten.

Das Gleiche gilt jedoch, wenn man sich dafür entscheidet, am Status quo ante festzuhalten und dieses weitere Instrument im Instrumentenkasten der Krisenvorsorge beizubehalten. Infolgedessen muss man allerdings dazu stehen, dass bestimmte, besonders risikobehaftete Geschäfte teurer werden, weil sie ökonomisch nicht in der Weise sozialisiert

werden können. Nichts anderes wäre die Senkung der Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf solche Betriebsausgaben. Das Abzugsverbot darf nicht gestrichen werden, sofern das Signal, dass die Geschäfte teuer sein sollen, die zu einer Beitragschuld führen, beibehalten werden soll.

In Bezug auf die Verwendung der Mittel würde ich gerne noch einen Gedanken in den gedanklichen Markt geben. Es wurde von dem Gebot der Gruppenverantwortlichkeit und der gruppennützigen Verwendung gesprochen. Ich gebe zu bedenken, dass diese beiden vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit nur dann gelten, wenn es sich um eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion handelt. Zweifelsohne geht es hier auch um die Aufbringung von Mitteln. Doch zuvörderst stehen die Lenkungsfragen im Mittelpunkt.

Der Vertreter der Kreditwirtschaft hat unter negativen Vorzeichen herausgestrichen, dass eine nicht-abzugsfähige Bankenabgabe Lenkungswirkungen entfalte. Insoweit ist es gar nicht so klar, dass unter dem Gesichtspunkt der gruppennützigen Verwendung ernsthaft verfassungsrechtliche Probleme drohen, da die Lenkungswirkung die Verwechselbarkeit mit einer klassischen Fiskalsteuer reduziert.

Zusammenfassend sehe ich kein verfassungsrechtliches Risiko im Falle der Beibehaltung des Betriebsausgabenabzugsverbots. Das Finanzgericht Hamburg hat die Revision vermutlich zugelassen, da sich der Sachverhalt erstmals mit der neuen, europäisierten Abgabe beschäftigt, während sich das BFH-Verfahren auf die alte, nationale Bankenabgabe bezog.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der CDU/CSU Frau Kollegin Wittmann, bitte.

Abg. Mechthilde Wittmann (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an Frankfurt Main Finance. Das Argument für das steuerliche Abzugsverbot der SRF-Beiträge wird regelmäßig deswegen vorgebracht, weil die Beiträge zum EU-Abwicklungs-fonds risikobasiert erhoben werden und ein steuerliches Abzugsverbot die Risikoreduzierung deshalb zusätzlich anreizt. Wie schätzen Sie das gerade im Hinblick auf die Frage der Wettbewerbsfähigkeit in Europa ein? Inwieweit findet sich dieser Risikoansatz auch im europäischen Umfeld wieder?

Neben dieser steuerlichen Abzugsfähigkeit gibt es



als Wettbewerbsfaktor auch weitere nationale und europäische regulatorische Initiativen, welche die Risiken im europäischen Bankensektor reduzieren sollen. Diese binden jedoch sehr viel Kapital. Wie ist Ihre Einschätzung dazu? Dies betrifft insbesondere die Frage der zwei Prozent zusätzlicher Eigenmittel bei der Finanzierung von Immobilienkrediten und ähnliche andere Einzelmaßnahmen.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Väth.

Sv Hubertus Väth (Frankfurt Main Finance e. V.): Lassen Sie mich mit dem Lenkungsziel beginnen. Das Lenkungsziel war zu diesem Zeitpunkt verständlich und nachvollziehbar. Risikoärmere Geschäftsmodelle sollten begünstigt werden. Dies wurde bei der Bankenabgabe in der Bemessungsgrundlage entsprechend einbezogen.

Das war zu diesem Zeitpunkt ein Notbehelf, den man mit einem Notreifen bei einer Autopanne vergleichen kann, der nicht voll funktionsfähig ist und mit dem man nur bis zur nächsten Werkstatt fahren kann. Heute haben wir jedoch zahlreiche weitere risikoreduzierende Maßnahmen implementiert. Wir haben seit Ende des Jahres 2023 ein umfassendes institutionelles Rahmenwerk mit einheitlichen Aufsichts- und Abwicklungsmechanismen – den SRM. Wir haben außerdem wesentliche Meilensteine für ein risikoadäquates Rahmenwerk erreicht. In meinem Beispiel wären das etwa eine laufende Reifendruckmessung und ein Noteinsatzwagen in kurzer Distanz. Dieser Reifen ist jetzt nicht mehr nötig. Spätestens damit ist die seinerzeitige Ratio des Betriebsausgabenabzugsverbots als Baustein der Bankenregulierung mehr als verzichtbar geworden.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der SRF vollständig befüllt ist. Die Unternehmen im SRM müssen jetzt verbindlich finale Verlustpufferanforderungen erfüllen und haben sich nach den behördlichen Vorgaben abwicklungsfähig gemacht. Damit ist die Ratio für das Betriebsausgabenabzugsverbot aus unserer Sicht hinfällig geworden. Da sollte die klassische Steuersystematik auch in diesem Fall gelten.

Bei Ihrer zweiten Frage bitte ich Sie noch einmal um Konkretisierung, da ich diese nicht ganz verstanden habe.

Abg. Mechthilde Wittmann (CDU/CSU): Gibt es, neben der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit

noch andere Maßnahmen, die Sie ansprechen wollen? Welche Maßnahmen in Deutschland würden Sie kritisieren? Ich hatte die zusätzliche Eigenkapitalanforderung von zwei Prozent bei Wohnimmobilien angesprochen. Welche Einzelmaßnahmen würden Sie noch hervorheben wollen, um uns dem europäischen Umfeld anzunähern, damit unsere Banken keine Nachteile haben?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Väth.

Sv Hubertus Väth (Frankfurt Main Finance e. V.): Das lässt sich in drei Punkten zusammenfassen.

Wir sollten das EU-Recht so umsetzen, wie es auch unsere europäischen Nachbarn tun. Wir sollten also kein Gold-Plating betreiben. Zudem sollten wir die Regulierung deutlich risikoadäquater und weniger formal aufstellen. Außerdem sollte die Förderung des Finanzplatzes in seiner Gänze in die Zielfunktion von Aufsichtsinstituten wie Zentralbank und BaFin aufgenommen werden.

Damit sind wir dann auf Augenhöhe mit unseren Wettbewerbern.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Müller, bitte.

Abg. Sascha Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage beschäftigt sich mit der Bankenabgabe und deren Lenkungswirkung und richtet sich an Frau Professor Tonzer vom Institut für Wirtschaftsforschung in Halle.

In Ihrer Forschung haben Sie sich eingehend mit der Lenkungswirkung der Bankenabgabe auf die Kapitalstruktur europäischer Banken befasst. Wie wirkt die Bankenabgabe und welche Lenkungswirkung erwarten Sie von einer steuerlich abzugsfähigen Bankenabgabe, falls diese nach einem eventuellen Abwicklungsfall europaweit wieder eingeführt werden sollte?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Professor Tonzer.

Sve Prof. Dr. Lena Tonzer (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle): Die Bankenabgabe wurde in Deutschland im Jahr 2011 zum ersten Mal erhoben und hatte zwei Ziele – zum einen, den Restrukturierungsfonds aufzubauen und zum anderen, eine Lenkungswirkung zu entfalten, indem man riskante Positionen auf der Seite der Verbindlichkeiten besteuert hat. Die Auswirkungen der Bankenabgabe und ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit muss man



auf drei Ebenen betrachten:

Die erste Ebene ist die europäische Ebene. Wir nutzen die Bankenabgabe zur Finanzierung des europäischen Abwicklungsmechanismus. Diese Seite kann man in Bezug auf die Frage der Absetzbarkeit jedoch vernachlässigen, da die Abgabe vor Steuern erhoben wird. Die zweite Seite betrifft die Steuereinnahmen. Hier wird man negative Auswirkungen beobachten können, wenn die Bankenabgabe abzugsfähig wird. Der wichtigste Punkt ist aus Sicht der Finanzstabilität jedoch die Lenkungswirkung. Die Lenkungswirkung wird definitiv an Kraft verlieren, da man ihre Größe durch die Abzugsfähigkeit der Bankenabgabe indirekt reduziert. Das ist kritisch zu betrachten. Wer profitiert davon, wenn die Abzugsfähigkeit zugelassen wird? Das sind die Banken, die eine sehr hohe Abgabe haben. Das sind wiederum die Banken, die risikoreich sind und über eine eher risikantere Finanzierungsstruktur verfügen. Aus dieser Sicht verkehrt man fast die Lenkungswirkung der Bankenabgabe. Das ist erst einmal rein hypothetisch. Wir haben das noch nicht eingeführt.

Die Erfahrung der Literatur zeigt jedoch sehr genau, dass Banken auf die steuerliche Gesetzgebung reagieren. Sobald die Unternehmenssteuern steigen und Zinszahlungen auf Fremdverschuldung abzugsfähig sind, reagieren die Banken mit der Erhöhung ihres Verschuldungsgrads. Sie reduzieren also die Eigenkapitalquote.

Wir haben untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen der Bankenabgabe, wie sie in Deutschland eingeführt wurde, und der Unternehmensteuer existiert. Die empirischen Befunde zeigen, dass Banken in Ländern mit einer Bankenabgabe auf Bankverbindlichkeiten einen geringeren Verschuldungsgrad und damit höhere Kapitalpuffer aufweisen als Banken in Ländern ohne eine solche Abgabe. Je höher der Körperschaftsteuersatz ist, desto weniger reduzieren Bankenabgaben allerdings die Verschuldung, weil der sogenannte „Debt Bias of Taxation“ dem Effekt entgegenwirkt. Die Banken ordnen die Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen von den Steuern scheinbar als größer ein als die Lenkungswirkung der Bankenabgabe, die darauf abzielt, die Kapitalstruktur hin zu mehr Eigenkapital zu verändern.

Das ist die engere Sicht. Der Blick lässt sich jedoch ausweiten. Wir würden mit einer Abzugsfähigkeit

der Beiträge zum SRF zwar die Lenkungswirkung abschwächen, vielleicht sogar verkehren, doch wir haben ein neues regulatorisches Umfeld. Dieses Umfeld bietet viele Mechanismen, die zu einem sichereren Bankensystem führen sollten. Daher ist es eine Überlegung wert, ob der Verlust der temporären Lenkungswirkung noch eine große Relevanz hat.

Der zweite Punkt ist der Wettbewerbsaspekt. Die Literatur zeigt auch hier sehr deutlich, dass Banken sehr genau im Blick haben, wo sie Steuervorteile erzielen können, sodass es zur Abwanderung kommt. Es wäre natürlich schöner gewesen, man müsste nicht unilateral ex post auf die Handlungen anderer Länder reagieren, sondern hätte multilateral ex ante abgestimmt, ob man eine steuerliche Abzugsfähigkeit einführt oder nicht. Im Sinne der Erhaltung der Lenkungswirkung wäre es besser gewesen, man hätte darauf verzichtet.

Der **Vorsitzende**: Für die Gruppe Die Linke der Kollege Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (Die Linke): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Dr. Reimer.

Es gab wissenschaftliche Expertisen, die von der Parlamentarischen Staatssekretärin sekundiert bzw. unterstützt sowie in der Presse verbreitet wurden. Diese nährten die Hoffnung, dass die Sonderabgabe auch an die Banken ausgezahlt werden kann. Parallel erschien jedoch auch Ihr juristisches Gutachten, das eine andere Positionierung deutlich machte. Wie erklären Sie sich den Sinneswandel im BMF zu dieser Problemlage?

Weiterhin habe ich zwei Fragen an Michael Peters von der Bürgerbewegung Finanzwende. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme: „In verschiedenen Hinterzimmergesprächen hat die Bankenlobby in der ersten Jahreshälfte 2022 versucht, Politiker*innen davon zu überzeugen, die Altmittel den Banken zu übertragen. Finanzwende protestierte deshalb bereits im August 2022 vor dem BMF.“ Können Sie den Rahmen der Einflussnahme der Bankenlobby für uns transparent machen und belegen, damit wir diese Stellungnahme anders bewerten können?

Meine letzte Frage bezieht sich auf das Betriebsausgabenabzugsverbot. Sie sprechen von erheblichen Steuermindereinnahmen durch dessen Wegfall. Können Sie, auch angesichts der derzeitigen



dramatischen Haushaltsslage, nochmals zusammenfassen, von welchen Steuermindereinnahmen Sie perspektivisch ausgehen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Prof. Reimer.

Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg): Den Sinneswandel des BMF kann ich als Jurist nicht bewerten, da ich Wissenschaftler der Außenwelt bin, ohne spezifische Einsichten in das BMF.

Es scheint zumindest einen Sinneswandel dahingehend zu geben, dass das Abzugsverbot wegfällt und nun abziehbare Betriebsausgaben vorgesehen sind. Der Gesetzgeber selbst besinnt sich eines anderen, sofern das Gesetz so in Kraft tritt.

Das objektive Nettoprinzip ist zunächst nur eine Grundentscheidung innerhalb des Steuerrechts. Wenn man sich jedoch anschaut, an welchen Stellen dieses Prinzip durchbrochen wird, sind dies Abzugsverbote für Bestechungsgelder, für Strafen für kriminelles Verhalten oder für Entnahmen, die durch unangemessene Aufwendungen für den Ferrari vom Handwerker kaschiert werden.

Wir reden hier jedoch über eine Sonderabgabe, die den Unternehmen früher vom deutschen, jetzt vom europäischen Gesetzgeber verpflichtend auferlegt wird. An dieser Stelle gilt zunächst ein noch stärkeres Prä für die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Deswegen ist dieser Sinneswandel, dass der Gewinn eine Netto- und keine Bruttogröße ist, aus meiner Sicht die verfassungsrechtlich richtige Einsicht.

Die Kreditwirtschaft ist durch die Abzugsmöglichkeit in einer wirtschaftlich angespannten Situation nicht mehr verpflichtet, einen Betrag, der nach einer Restrukturierungsmaßnahme in den SRF eingebbracht werden musste, in voller Höhe zu zahlen. Sie kann die Besteuerung auf Nettobasis in Anspruch nehmen, so wie es alle Unternehmen in dem Körperschaftsteuergesetz und dem Einkommensteuergesetz tun. Sie kann es dann von ihrer Bemessungsgrundlage abziehen, um damit gegenüber konzerninternen Finanzierungen und gegenüber allen anderen Arten von zwingend hoheitlich auferlegten Ausgaben neutral besteuert zu werden.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Peters.

Sv Michel Peters (Bürgerbewegung Finanzwende e. V.): Hinsichtlich des Aufkommensausfalls

kommt es darauf an, wie groß die Pleite wäre und wie viel Gelder dafür verwendet bzw. wieder hereingelegt werden müssten. Im Falle einer Rettung, die 35 Milliarden Euro in Anspruch nimmt, wären es nach einer groben Schätzung 2,6 Milliarden Euro. Das könnte das BMF noch besser schätzen.

Es ist sehr interessant, dass das BMF ein Gutachten einholt und sich dann gegen das Ergebnis des Gutachtens positioniert. Nach der Stellungnahme der Bürgerbewegung Finanzwende hat das BMF erneut einen ganz anderen Vorschlag unterbreitet, nämlich den Sonderfonds. An dieser Stelle muss es Gespräche gegeben haben. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Der **Vorsitzende**: Dann für die Fraktion der FDP der Kollege Müller-Rosentritt, bitte.

Abg. Frank Müller-Rosentritt (FDP): Das Schöne an einer Anhörung ist, dass man ein plurales Meinungsbild erhält. Es sollte sich jedoch niemand wundern, dass es zu Wettbewerbsnachteilen kommt, wenn einige Vorschläge der Bürgerbewegung Finanzwende tatsächlich in politisches Handeln überführt werden.

Meine Frage an Herrn Professor Reimer wäre folgende: Weshalb ist die Verwendung der Altmittel für den Bundeshaushalt aus ihrer Sicht verfassungsrechtlich nicht zulässig? Könnten Sie das noch einmal konkretisieren und den Argumenten von Herrn Peters eine juristisch fundierte Antwort geben?

Das Thema Betriebsausgabenabzugsverbot und die dadurch entstehenden Wettbewerbsnachteile wurden hinreichend erörtert. Ich habe annehmend an die Ausführungen von Frau Wittmann jedoch eine weitere Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft und an die Frankfurt Main Finance: Welche weiteren sinnvollen Maßnahmen wären aus ihrer Sicht notwendig, um den Finanzplatz Deutschland weiter voranzubringen? Das ist es, was wir wollen – die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands ausbauen.

Dahingehend möchte ich bezugnehmend auf die Stellungnahme von Herrn Peters noch einmal klarstellen, dass es sicherlich nicht nur die hohen Gehälter sind, die Deutschland wettbewerbsunfähig machen. Es sind viel eher insbesondere die deutlich geringeren Margen in Deutschland im Vergleich zu Frankreich, die unsere Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Man sollte nicht zu einseitig



argumentieren. Daher die Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft und an die Kollegen von Frankfurt Main Finance: Welche ergänzenden Maßnahmen könnte man noch ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen?

Der **Vorsitzende**: Sie haben drei Minuten Zeit für drei Antworten. Es beginnt Herr Professor Reimer, bitte.

Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg): Die Überführung in den Bundeshaushalt scheidet von Verfassungs wegen aus, da die Sonderabgabe, neben einer gegebenenfalls bestehenden Lenkungswirkung, zumindest auch eine Finanzierungsfunktion hat. Für sie gilt das Erfordernis der gruppennützigen Verwendung in voller Schärfe. Die Überführung in den Bundeshaushalt ist jedoch keine gruppennützige Verwendung, sondern gewissermaßen die Verwendung für einen Zweck, der so breit ist wie die Aufgaben des Bundes selbst. Es ist somit kein gruppengebundenes Geld mehr, man kann es jetzt irgendwie verwenden. Daher funktioniert dies nicht.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Engelhard.

Sv Michael Engelhard (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Grundsätzlich gibt es drei Bausteine, die wir hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes der Kreditinstitute ergänzen können.

Herr Väth hat das Thema Gold-Plating bereits angesprochen. Gold-Plating soll in der Umsetzung von Vorgaben vermieden werden, sodass keine national überschießende Umsetzung gegenüber europäischen Vorgaben eintritt. Mindestens 80 Prozent der europäischen Finanzmarktregulierung werden im Wege von Verordnungen umgesetzt und sind deshalb grundsätzlich eins zu eins umzusetzen.

Der sonstige Spielraum ist gering. Ich möchte hier gerne Herrn Branson von der BaFin beim Wort nehmen. Er hat dazu aufgerufen, die Komplexität der Regulierung zu reduzieren und Proportionalität im aufsichtlichen Handeln sowie der Umsetzung von Regelungen stringent zu verfolgen. Das ist eine Sache, die dem deutschen Finanzplatz zugutekommen würde.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Väth.

Sv Hubertus Väth (Frankfurt Main Finance e. V.): Zur Beantwortung dieser Frage hatte ich vorhin bereits drei Punkte genannt, die ich durch einen

vierten Punkt ergänzen und priorisieren möchte.

An erster Stelle ist es notwendig, dass die Aufsicht auch eine Verantwortung für den Finanzplatz als Ganzes erhält. Das ist insbesondere im Vergleich mit den anderen, mit uns in Konkurrenz befindlichen Finanzplätzen wichtig.

Der zweite Punkt betrifft die Notwendigkeit einer stärkeren Risikoorientierung in der Aufsicht. Das klingt sehr technisch, doch wir sind oft sehr formal unterwegs. Viele Befunde bewegen sich in sehr formalen Bereichen. In den Diskussionen mit den Instituten stellt sich dann häufig die Frage, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen Finanzstabilität schaffen sollen. Wir können das nicht nachvollziehen. Das macht auch sonst niemand im Rest der Welt.

Die Bundesregierung hat ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz verabschiedet, das sehr gut ist. Es scheitert jedoch in seiner Umsetzung, da es nach dem Gerechtigkeitsprinzip „First In, First Out“ funktioniert und nicht auf Leistungsfähigkeitsprinzipien ausgerichtet ist. Das sollten wir uns noch einmal ansehen.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion der SPD Kollege Oehl, bitte.

Abg. Lennard Oehl (SPD): Ich möchte zwei Nachfragen stellen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Professor Reimer. Das Thema Wettbewerbsfähigkeit wurde in der Anhörung wiederholt aufgegriffen. Wie beurteilen Sie den Plan der Vermögensübertragung auf den SoFFin in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Banken in der EU?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Michael Peters von der Bürgerbewegung Finanzwende und beschäftigt sich noch einmal mit dem Betriebsausgabenabzugsverbot: Sind Ihnen europaweit Beispiele aus anderen Ländern bekannt, die ebenfalls eine solche steuerliche Maßnahme für Bankenabgaben eingeführt haben? Gibt es bereits Referenzen, wie damit umgegangen wurde?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Reimer.

Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg): Ich kann bei der an mich gerichteten Frage nur mit den Schultern zucken. Die Übertragung der Restmittel aus dem Restrukturierungsfonds auf den SoFFin ändert an der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft nichts. Das Geld ist



bereits weg.

Der **Vorsitzende**: Herr Peters, bitte.

Sv **Michael Peters** (Bürgerbewegung Finanzwende e. V.): Es geht nicht darum, irgendetwas neu einzuführen, sondern an dem bereits existierenden Betriebsausgabenabzugsverbot festzuhalten. Dort können wir auf unsere eigene Erfahrung zurückgreifen. In Frankreich, Polen, Zypern und Schweden wurde es bereits umgesetzt und auch daran festgehalten. In Frankreich sind die Großbanken um Einiges besser aufgestellt als unsere Banken, obwohl diese viel mehr Zinsen weitergeben müssen. Das wollte ich als Anregung noch einmal an Herrn Müller-Rosentritt weitergeben.

Sie hatten in einem Nebensatz die Margen angeprochen. In Frankreich gibt es die Livret A-Sparkonten, die Banken verpflichtend anbieten müssen. Dieses wird vom Parlament mit einem festgelegten Zinssatz bis zu einem bestimmten Betrag verzinst. Jede Französin und jeder Franzose kann dort bis zu 20 000 Euro anlegen. Die Banken in Frankreich haben somit keine riesige Zinsmarge, so wie es in den letzten Jahren in Deutschland der Fall war. Das hat dazu geführt, dass die EZB den Einlagenzins sehr hoch ansetzt und die Banken alle finanziellen Mittel bei der EZB anlegen. Das hat wiederum eine hohe Verzinsung zur Folge, während die lokalen Sparkassen nur knapp ein Prozent zahlen. Das ist eine Riesenmarge für die deutschen Banken. Somit haben die deutschen Banken im Vergleich zu den Franzosen massiv profitiert. Daher finde ich es zu kurz gegriffen, nur auf die Betriebskostenabzugsfähigkeit zu schauen und das als den Fokus der Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland zu betrachten.

Es lohnt sich somit durchaus, weitere Punkte wie etwa die verschlafene Digitalisierung und die hohen Personalkosten in den Blick zu nehmen. Es gibt einige Aspekte in der Bankenwirtschaft, die nicht gut verlaufen sind, über die jedoch ungern gesprochen wird.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich würde gerne meine Fragen an Herrn Engelhard von der Deutschen Kreditwirtschaft richten.

Wir haben bei den deutschen Instituten eine niedrige Marktkapitalisierung. Dies war ein Problem im internationalen Wettbewerb. Wie bewerten Sie den

vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt mit Blick auf das Thema Marktkapitalisierung der hier am Finanzplatz ansässigen Institute?

Zudem haben wir riesige Transformationsaufgaben vor uns, wenn man sich die Themen Klima, Energie und Digitalisierung anschaut. Das sind riesige Investitionen zur Finanzierung. Der Finanzsektor wird dabei hoffentlich eine konstruktive Rolle spielen. Wie schätzen Sie den Gesetzentwurf mit Blick auf diese Aufgabe ein?

Es wurden drei Verwendungsmöglichkeiten für das Geld diskutiert – die im Gesetzentwurf vorgeschlagene und alternativ die Rückzahlung in den Haushalt oder an die Zahler. Gäbe es aus Ihrer Sicht eine weitere sinnhafte Möglichkeit?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Engelhard.

Sv **Michael Engelhard** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): 2,3 Milliarden Euro sind Gegenstand dieser Übertragung. Wenn Sie diesen Betrag einem konkreten Vorhaben wie zum Beispiel einem Transformationsfonds oder der Einspeisung in den europäischen Abwicklungsfonds zuführen und ihn einzelnen Instituten zuordnen, erhalten Sie einen Vergleich zu anderen Akteuren in Europa. Das wären wichtige Bausteine, die den Instituten auf unterschiedliche Weise zugutekommen.

Das gäbe uns die Möglichkeit, Herausforderungen zu meistern, denen wir gegenüberstehen. Dies sind unter anderem die Transformationsfinanzierung und die Digitalisierung. Das betrifft nicht nur die Kreditwirtschaft, sondern unsere gesamte Gesellschaft. Das bedeutet, dass die Mittel entsprechend in einen Fonds eingespeist werden können, in dem sie gesamtgesellschaftlich, im Sinne der Instrumente und Herausforderungen, denen wir uns grundsätzlich stellen müssen, verwendet werden können. Die Entscheidung, die im Rahmen dieses Gesetzes zu treffen ist, bietet eine Möglichkeit, entsprechend gestalterisch tätig zu werden. Das wäre eine Alternative zu einer reinen Überführung in den SoFFin, wie sie bisher im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist.

Das halten wir für überlegenswert und sinnvoll und stellen uns der Herausforderung, die Transformation und die notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung der Gesellschaft durch ihre Finanzierung entsprechend zu unterstützen.



Der Vorsitzende: Wir machen weiter mit der Fraktion der AfD. Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. Kay Gottschalk (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Engelhard. Die zehn größten US-Banken outperformen ihre europäischen Peers deutlich beim Nettogewinn, Return on Investment und in der Bilanzsumme. Wir haben somit nicht nur ein deutsches, sondern ein europäisches Problem. Die Nettogewinne, das Eigenkapital und die Bilanzsummen der Banken in Europa haben sich kaum verändert. Dies wird insbesondere im Vergleich zu den Jahren 2009 und 2010 ersichtlich. Damals waren die europäischen Banken auf Augenhöhe mit den amerikanischen Instituten. Heute besteht eine deutliche Lücke. Die Marktkapitalisierung ist in den USA um 577 Milliarden Euro gestiegen. Das entspricht 14 Prozent, wodurch die Marktkapitalisierung heute fast 1,5 Billionen Euro beträgt. Die Top 10 der US-Banken sind an der Börse fast dreimal so viel wert wie ihre europäischen Wettbewerber. Das lässt nichts Gutes ahnen.

Was müssen wir in Europa tun, um von dieser Überregulierung wegzukommen? Welche Ansätze sehen Sie? Für mich ist es ein deutliches Zeichen, dass die Abgaben abzugsfähig sein müssen.

Wie beurteilen Sie das Risiko einer deutschen Bank oder Sparkasse heute? Wie stehen Sie dazu, dass deutsche Kreditinstitute bankrott gehen können? Könnten Sie dies gerade im Hinblick auf die derzeitige Überregulierung in Europa und im Vergleich zu den Jahren 2009 und 2010 beleuchten? Was wären weitere Anregungen Ihrerseits, risikoadäquat vorzugehen und die Risikotragfunktion der Banken zu betonen?

Der Vorsitzende: Bitte, Herr Engelhard.

Sv Michael Engelhard (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Ich beginne mit unserem Blick auf die Kreditwirtschaft als Ganzes seit dem Zeitraum nach der Finanzmarktkrise. Es waren eindeutig Maßnahmen notwendig. Es sind viele richtige und gute Maßnahmen ergriffen worden. Die Finanzwirtschaft ist insgesamt deutlich stabiler als es vor und zu Finanzmarktkrisenzeiten der Fall war.

Nicht alle Maßnahmen sind gleich gut zu bewerten oder einfach umzusetzen. Der Herausforderung haben sich die Kreditinstitute gestellt. Die meisten haben es sehr gut gemeistert und verfügen heute über entsprechend besseres Kapital und sonstige

Risikovorsorgemechanismen. Dazu zählt auch das Gefüge, das man auf europäischer Ebene mit der einheitlichen Aufsicht und dem Abwicklungsmechanismus geschaffen hat. Dies hat das Gebilde in Europa deutlich gestärkt. An der einen oder anderen Stelle wird bei den verschiedenen Maßnahmen sicherlich übertrieben. Das stellt die grundsätzliche Unterstützung jedoch nicht in Frage. Sie müssen allerdings beachten, wie viele verschiedenen Vorgaben die europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt haben. Das ist eine große Menge an Material.

Vorhin sprachen wir über die Umsetzung von Basel III. In den europäischen Gesetzen finden sich 150 Mandate allein an die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die zum eigentlichen Gesetz noch nachzuarbeiten sind. Das mündet nicht in dreiseitigen Vorgaben, sondern in dreistelligen Seitenanzahlen. Diese sind nicht nur durch die Institute, sondern auch durch die Regulatoren umzusetzen und zu beachten. Es ist somit Zeit, die Komplexität insgesamt zu reduzieren. Wir müssen genau schauen, welche Umsetzungen wirklich notwendig und sinnvoll sind.

Zuletzt möchte ich mich auf Ihre Äußerungen hinsichtlich der USA beziehen. Im Detail kann ich mich dazu nicht äußern. Sie müssen sich jedoch vor Augen führen, welche Maßnahmen in den USA ergriffen wurden. Dies betrifft unter anderem den Inflation Reduction Act. Das sind nur die Stichworte, die stellvertretend für die Summen stehen, die dort im Spiel waren. Diese kommen auch den Instituten zugute.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Müller, bitte.

Abg. Sascha Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zum Abschluss den Blick noch etwas weiten.

Zunächst habe ich eine Frage an Frau Professorin Tonzer von der Universität Magdeburg: Die Bankenabgabe dient der Finanzierung des europäischen Abwicklungsfonds. Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus bildet eine der drei Säulen der Bankenunion. Welche Maßnahmen wären Ihrer Ansicht nach darüber hinaus erforderlich, um den europäischen Bankenmarkt widerstandsfähiger zu machen und welche Rolle spielt dabei die noch nicht vollendete Säule der gemeinsamen Einlagenabsicherung „European Deposit Insurance Scheme“ (EDIS)?



Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Peters. Die bisherigen Erfahrungen zeigen Herausforderungen beim europäischen Abwicklungsmechanismus insbesondere in Bezug auf Schnelligkeit und nationale Eigeninteressen. Was wäre Ihrer Meinung nach notwendig, um einen glaubwürdigen und effizient funktionierenden Abwicklungsmechanismus sicherzustellen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Prof. Tonzer.

Sve Prof. Dr. Lena Tonzer (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle): Wir benötigen eine gute Prävention, um das Bankensystem widerstandsfähiger zu machen, sodass es gar nicht erst zu diesem großen Aufbau von Risiken im Bankensystem kommt. Es wurde bereits vieles aufgezählt, das sich verbessert hat. Es existiert nun eine einheitliche Aufsicht. Daran muss man festhalten, um feststellen zu können, wo sich Risiken aufbauen und wo die systemischen Risiken zu finden sind. Man darf nicht denken, dass man das System verstanden hätte.

Die zweite Säule ist der Einheitliche Abwicklungsmechanismus. Es ist von großer Bedeutung, dass die Banken diesen als glaubwürdig empfinden. Es kann helfen, noch den Common Backstop über den SSM einzurichten oder eine europäische Einlagenabsicherung zu schaffen, um die Abwicklung schneller und effizienter durchführen zu können.

Die dritte wichtige Größe, um den Bankenmarkt widerstandsfähiger zu halten, sind die makropotentiellen Instrumente. Diese können auf nationaler Ebene flexibel eingesetzt werden, um Risiken spezifisch zu adressieren. Es ist jedoch wichtig, dass man nicht zögert, diese Instrumente strenger einzusetzen, wenn man sie in Ausnahmesituationen wie der Corona-Pandemie gelockert hat. Nur auf diese Weise kann man den Puffereffekt wieder aufbauen und ihn in der Krise nutzen.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Peters.

Sv Michael Peters (Bürgerbewegung Finanzwende e. V.): Ich freue mich, dass andere Menschen positiver auf die Regulierungsfrage blicken als ich und sich sicher sind, dass die europäischen Institutionen gut funktionieren. Ich bin ein bisschen skeptischer. Meine Sicht ist von dem Beispiel der USA geprägt. Der Verkauf der Silicon Valley Bank über das Wochenende hat nur funktioniert, weil die USA über eine mächtige und zentrale Aufsichts-

und Abwicklungsbehörde, die FDIC, verfügen. Diese folgt klaren Leitlinien und hat ein eindeutiges Mandat. Eine vergleichbare Institution gibt es in Europa nicht. Das kann auch der SRM nicht.

In Europa herrscht währenddessen ein Zuständigkeitschaos in der Bankenabwicklung. Die Schweizer Politikerin Karin Keller-Sutter hat die Lage im März 2023 nach der Pleite der Credit Suisse auf den Punkt gebracht. Wären die Notfallpläne zur Abwicklung der Credit Suisse genutzt worden, hätte dies eine internationale Finanzkrise ausgelöst. Wir können auch nicht behaupten, dass wir das in der EU bisher viel besser gemacht hätten. Das stimmt nicht. Würde die gleiche Problematik eine europäische Großbank betreffen, würden die verschiedenen Länder die Zuständigkeiten wie eine heiße Kartoffel hin und her werfen und niemand wäre sich einig.

Der Backstop für den SRF ist immer noch nicht eingerichtet. Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist dafür noch nicht eingerichtet, da Italien meines Wissens ein Veto eingelegt hat. Das bedeutet, es befinden sich lediglich knapp 80 Milliarden Euro im Topf. Im Fall der Credit Suisse wurden schnell 100 Milliarden Euro seitens der Schweizer Zentralbank und des Schweizer Parlaments mobilisiert. 80 Milliarden Euro sind daher im Zweifel nicht ausreichend, wenn es sich um eine Großbank handelt. Die Bilanzsumme der Deutschen Bank liegt bei 1 300 Milliarden Euro.

In der EU gibt es einen hohen Ermessensspielraum. Es wird durchgehend darüber entschieden, ob der Ausfall einer Bank wahrscheinlich oder unwahrscheinlich erscheint. Je nach Kategorisierung gibt es vier verschiedene Wege mit vielen unterschiedlichen Institutionen, die diese Entscheidung treffen. Das ist politisch sehr gefährlich. Finanzkrisen können sich schnell entwickeln. Daher braucht es verlässliche Regelungen. Aus diesem Grund sollte es in Europa eine Behörde nach dem Vorbild des FDIC mit klaren Zuständigkeiten geben.

Der **Vorsitzende**: Die SPD verzichtet auf die nächste Frage. Wir machen weiter mit der Fraktion der CDU/CSU, Frau Kollegin Wittmann.

Abg. Mechthilde Wittmann (CDU/CSU): Ich hätte jeweils an Die Deutsche Kreditwirtschaft und an Frankfurt Main Finance eine Frage zu ihrem Fazit.

Wir haben uns lange über die möglichen



Wirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs und insbesondere über die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit unterhalten.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen für eine Transformation sowohl auf digitaler als auch auf ökologischer Ebene sowie der Tatsache, dass auf EU-Ebene die Kapitalmarktunion jetzt schon ein intensiveres Thema werden wird, möchte ich von Ihnen beiden wissen: Mit Hilfe welcher Themen, die über den heutigen Rahmen hinausgehen, bringen wir unsere Banken und unsere Kapitalmarktakteure – innerhalb der EU und im weltweiten Vergleich – wieder nach vorne?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Engelhard.

Sv Michael Engelhard (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Wir stehen derzeit vor vielen Fragen. Wie stellt sich die Kreditwirtschaft insgesamt auf? Wie stellen wir uns im nationalen und im europäischen Gefüge auf? Dahingehend gibt es derzeit mehrere Initiativen. Die neue EU-Kommission formiert sich gerade. Es gibt sicherlich Themen, die dort aufgerufen werden.

Immer wenn es um Transformationsfinanzierung geht, dann geht es um Finanzierungsmittel, um Bilanzspielräume und um verschiedene weitere Maßnahmen. Sowohl das BMF als auch viele Finanzmarktakteure haben dabei das Thema Verbriefung aufgegriffen. Dazu wurde in der EU-Kommission nun die Konsultation gestartet. Es ist ein Instrument, das aus unterschiedlichen Gründen einen großen Beitrag zur Finanzmarktkrise geleistet hat. Dabei ist es in Verruf geraten. Der europäischen Verbriefungsmarkt war jedoch schon immer deutlich besser und stabiler. Daher ist es sinnvoll, dieses Instrument wieder anzukurbeln und Spielräume zu schaffen.

Es gibt allerdings noch andere Möglichkeiten wie zum Beispiel die klassische Bankfinanzierung. Infrastrukturfinanzierung ist ein weiteres Stichwort. Dabei gibt es riesige Herausforderungen, die auf die lokalen Finanzierungsstrukturen wie etwa die Netzbetreiber zukommen. Es ist daher notwendig, entsprechende Mechanismen in Gang zu setzen, um die Finanzierungsspielräume zu erweitern.

Der **Vorsitzende**: Dann Herr Väth, bitte.

Sv Hubertus Väth (Frankfurt Main Finance e. V.): Eine Rückzahlung wäre ein sehr positives Signal, das auch einen Beitrag zur positiven Bewertung der

Finanzinstitute leisten würde. Um es vereinfacht zu sagen, ist eine Kapitalisierung einer Börsengesellschaft oder Aktiengesellschaft in der Regel ein Multiplikator des Gewinns. Die Gewinnsteigerung erhöht die Bewertung. Dies steigert wiederum die Wettbewerbsfähigkeit. Ein Betriebsausgabenabzugsverbot führt automatisch zu einer Ergebnissenkung und damit zu einer vergleichsweisen Senkung der Bewertung des Instituts. Das muss uns klar sein. Eine Rückzahlung wäre ein positives Signal. Das Betriebsausgabenabzugsverbot zu beenden, ist eine absolute Notwendigkeit für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes. Das zur Zusammenfassung.

Zuletzt möchte ich auch Ihre weitere Frage noch beantworten. Tatsächlich handelt es sich nicht nur um ein deutsches Phänomen. Auch wenn französische und italienische Banken derzeit besser dastehen, sind wir in Europa in Gänze zurückgefallen. Es ist also ein europäisches Thema. Die Umsetzung der Transformationsfinanzierung erfordert die Schaffung von sicheren Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, diese Transformation sowohl von der Eigenkapital- als auch von der Fremdkapitalseite zu leisten.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Japan hat es uns vorgemacht. Dort gibt es Finanzinstitute, die sehr erfolgreich Teil dieser Transformationsfinanzierung sind. Wir brauchen die internationalen Kapitalmärkte. Wir brauchen die internationalen Institute. Wir sollten sie daher unbedingt hier halten.

Der **Vorsitzende**: Da die Gruppe BSW nicht anwesend ist, sind wir am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich bei den Damen und den Herren Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen und allen, die der Anhörung beigewohnt haben. Die Anhörung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 14:31 Uhr

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- abgegebene Stellungnahmen -

Stellungnahme der Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft

Stellungnahme von Kempny, Prof. Dr. Simon L.L.M., Universität Bielefeld

Stellungnahme von Reimer, Prof. Dr. Ekkehart, Universität Heidelberg